

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1993/11/17 1Ob24/93,  
1Ob6/95, 1Ob3/96, 1Ob70/03f,  
1Ob120/09t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1993

## Norm

AHG §1 Abs3 I

## Rechtssatz

Durch § 1 Abs 3 AHG soll zusätzlich zur Haftung des funktionell zuständigen Rechtsträgers eine hinzutretende solidarische Haftung des Rechtsträgers begründet werden, dem das den Amtshaftungsanspruch auslösende Organ organisationsrechtlich zugehört. Es haftet daher (auch) derjenige Rechtsträger, der den Beststellungsakt setzte und somit die schädigende Person erst in die Lage brachte, als Organ tätig werden zu können.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 24/93  
Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 24/93
- 1 Ob 6/95  
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 6/95  
nur: Durch § 1 Abs 3 AHG soll zusätzlich zur Haftung des funktionell zuständigen Rechtsträgers eine hinzutretende solidarische Haftung des Rechtsträgers begründet werden, dem das den Amtshaftungsanspruch auslösende Organ organisationsrechtlich zugehört. (T1) Veröff. SZ 69/15
- 1 Ob 3/96  
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 3/96  
Vgl; nur T1; Veröff: SZ 69/133
- 1 Ob 70/03f  
Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 70/03f  
Veröff: SZ 2003/125
- 1 Ob 120/09t  
Entscheidungstext OGH 09.03.2010 1 Ob 120/09t  
nur T1; Beisatz: In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden haften diese bei schuldhaftem Fehlverhalten selbst; gegebenenfalls kommt auch eine Haftung des Landes bei Verletzung der diesem obliegenden Agenden als Aufsichtsbehörde in Betracht. (T2); Veröff: SZ 2010/20

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0050059

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)